

Verkündungsblatt 5|2009

Ausgabedatum 13.05.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gebührenordnung des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Deutsche Literaturwissenschaft Seite 3

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Institutsordnung des Instituts für Bodenkunde Seite 6

Benutzungsordnung für die Bibliothek Reine Mathematik an der Fakultät
für Mathematik und Physik Seite 7

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.04.2009 (Az.: 21-73045-17-1/03) gemäß § 18 Abs. 13 NHG die nachstehende geänderte Gebührenordnung des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Gebührenordnung des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende

Für die Inanspruchnahme der Infrastruktur des Niedersächsischen Studienkollegs für ausländische Studierende wird für jedes Semester eine Gebühr in Höhe von 250,00 € sowie für besondere Leistungen darüber hinaus die folgenden Gebühren erhoben:

Ersatz für verlorenen Semesterausweis mit Bescheinigungen	5,00 €
Zweitschrift vom Zeugnis	35,00 €
Aufnahmetest	30,00 €
weitere Beglaubigungen vom Feststellungsprüfungszeugnis (ab 4) pro Stück für Bewerbungen an Universitäten	1,00 €
Teilnahmegebühr externe Feststellungsprüfung	200,00 €
Vorkurs	170,00 €
Propädeutikum	250,00 €

Bei Stipendiatinnen und Stipendiaten, deren Stipendienggeber schon Studienentgelt an das Niedersächsische Studienkolleg für ausländische Studierende zahlt, entfällt die Gebühr für die Inanspruchnahme der Infrastruktur.

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 09.04.2009 (Az.:27 B.5-74503-111) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft

Der Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG, § 6 Abs. 4 der Grundordnung und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Deutsche Literaturwissenschaft*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Deutsche Literaturwissenschaft* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang *Deutsche Literaturwissenschaft* oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 oder diesem gleichwertigen Abschluss sowie
- b) den Nachweis von mindestens einer Fremdsprache durch Zeugnisse einer weiterführenden Schule oder gleichwertige Urkunden (Europäischer Referenzrahmen: B1). Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission sowie
- c) den Nachweis der besonderen Motivation für den Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von etwa drei DIN-A4-Seiten, in dem Folgendes darzulegen ist:
1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen hält sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang besonders geeignet;
 2. Forschungsinteressen und
 3. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDaF TDN 4 geführt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang *Deutsche Literaturwissenschaft* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b,
 - d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4,
 - e) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Deutsche Literaturwissenschaft

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fächer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen auf formale Richtigkeit;
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber;
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4;
 - d) Aufstellung der Ranglisten.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten und entsprechend dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die nachstehende geänderte Institutsordnung für das Institut für Bodenkunde beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 29.04.2009 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung Institut für Bodenkunde Institute of Soil Science

§ 1 Aufgaben und Gliederung

1. Das Institut für Bodenkunde ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung innerhalb des Faches Bodenkunde.
2. Die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre werden von den nachstehenden Fachgebieten wahrgenommen:

Bodenchemie und –mineralogie (Soil Chemistry and Mineralogy)
Bodenphysik (Soil Physics)
Bodenökologie (Soil Ecology)

Eine Aufteilung des Instituts in Abteilungen sowie eine Aufteilung von Sachmitteln erfolgt nicht.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeit

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der anderen Statusgruppen des Instituts gebildet wird. Weiterhin gehört die Laborleiterin oder der Laborleiter dem Vorstand an. Weitere Mitglieder der Statusgruppen können beratend tätig werden. Der Vorstand wählt aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die geschäftsführende Leitung, die das Institut nach außen vertritt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abwesenheit kann ein Vorstandsmitglied sein Stimmrecht schriftlich wahrnehmen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Statusgruppen des Instituts gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 01. April. Abweichend hiervon beträgt die Amtszeit von Mitgliedern der Studierendengruppe ein Jahr.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

1. Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mittelausstattung für ihre oder seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
2. Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere über die Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung von Planstellen und Sachmitteln.
3. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
4. Professorinnen oder Professoren, die sich im Ruhestand befinden oder entpflichtet sind, kann in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, Einrichtungen und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten gestattet werden. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der oder des Betroffenen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 12.11.2008 die nachstehende Benutzungsordnung für die Bibliothek Reine Mathematik beschlossen. Das Präsidium hat die Benutzungsordnung am 29.04.2009 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Benutzungsordnung für die Bibliothek Reine Mathematik an der Fakultät für Mathematik und Physik

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für den Standort der Bibliothek Reine Mathematik an der Fakultät für Mathematik und Physik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Organisation

Die Bibliothek bildet eine eigenständige Kostenstelle innerhalb der Fakultät für Mathematik und Physik. Sie wird gemeinschaftlich von den Instituten der Reinen Mathematik, d. h. den Instituten für

- a) Algebra, Zahlentheorie und Diskrete Mathematik,
- b) Algebraische Geometrie,
- c) Analysis,
- d) Differentialgeometrie,

(im Folgenden kurz "Institute der Reinen Mathematik") getragen und finanziert. Die Bestände der Bibliothek Reine Mathematik gehen aus den Beständen der ehemaligen Institutsbibliothek des Instituts für Mathematik hervor und werden seitdem laufend mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ergänzt.

§ 3 Aufgaben der Bibliothek

(1) Die Bibliothek dient der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung. Der Bibliothek obliegt insbesondere die standortnahe Literaturversorgung der Institute der Reinen Mathematik durch

- a) Bereitstellung ihrer Bestände zur Benutzung in ihren Räumen,
- b) Ausleihe eines Teils ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek.

(2) Art und Umfang der Benutzung richten sich nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung der Bibliothek sind vorrangig die Mitglieder und Angehörige der Institute der Reinen Mathematik berechtigt. Daneben sind insbesondere zur Nutzung berechtigt:

- a) sonstige Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Doktorandinnen und Doktoranden oder Studierende, die bereits bei Examensarbeiten betreut werden

(Diplom, Master, Bachelor), wenn sie eine Bestätigung der zuständigen Hochschullehrerin oder des zuständigen Hochschullehrers über das Bestehen eines Doktorandenverhältnisses bzw. Betreuungsverhältnisses vorlegen,

- b) andere Personen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben.

§ 6 Zulassung zur Nutzung und Anmeldung

(1) Die Benutzung ist erst nach Anmeldung und Zulassung zulässig. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium.

(2) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

(3) Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 7 Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Bibliothek hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden. Hierzu zählt insbesondere, das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Heineinschreiben, An- und Unterstreichungen sowie Markierungen sind nicht gestattet.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u.ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (4) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken, Rauchen sowie die Sicherheit gefährdendes Verhalten (z. B. Kerzenlicht) und mobiles Telefonieren sind nicht gestattet. Tiere mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Sämtliche in den Lesesälen stehende Bücher können ohne weiteres eingesehen werden; sie sind nach Gebrauch bei der Rückgabestelle abzugeben bzw. zu hinterlegen.
- (6) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Werke zurückzugeben.

§ 9 Ausleihe

- (1) Zur Ausleihe der dafür vorgesehenen Bestände sind nur die Beschäftigten und Bediensteten der Universität berechtigt. Darüber hinaus können auf schriftlichen Antrag auch Studierende und Doktoranden mit einem nachgewiesenen Betreuungsverhältnis wie unter § 5 (1a) zur Ausleihe berechtigt werden. Die Berechtigung kann befristet und unter Bedingungen erfolgen.
- (2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt sie oder er solche fest, wird sie oder er gebeten dies anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher anderen Personen weiterzugeben.
- (3) Die Leihfrist beträgt, wenn nicht abweichend durch Aushang der Ausleihvorschriften bekannt gegeben, 6 Monate. Diese Frist kann zweimal verlängert werden.
- (4) Die entliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben bzw. zu verlängern. Eine Rückgabepflicht entsteht auch dann, wenn die Bibliothek Medien vor Ablauf der Leihfrist, z.B. für Bestandsrevisionen, zurückfordert. Nutzerinnen und Nutzer, die ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgeben, werden kostenpflichtig gemahnt.
- (5) Mit Ablauf der Entleihfrist erfolgt eine Mahnung. Wird mehrmals gemahnt, kann die erste Mahnung per E-Mail erfolgen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, behält sich die Bibliothek alle zur Wiedererlangung der verliehenen Werke geeignete Schritte vor. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Entleihers.
- (6) Bei dreimaliger Überschreitung der Leihfrist und verspäteter Rückgabe kann ein Ausschluss von der Ausleihe erfolgen.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, ein ausgeliehenes Buch vorzumerken.

§ 10 Schadensersatz

- (1) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Er hat zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen auf Kosten des Benutzers selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.
- (2) Werden gegenüber der Universität wegen Verletzungen urheberrechtlicher Bestimmungen Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so ist der Benutzer verpflichtet, die Hochschule davon freizustellen.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

(1) Wer trotz Verwarnung mehrmals gegen die Bibliotheksordnung verstößt, Anordnungen nicht befolgt oder andere Personen stört, kann aus den Bibliotheksräumen verwiesen werden. In Fällen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Bibliotheksordnung kann ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet ein Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung durch die Bibliotheksleitung erfolgen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn aus anderen Gründen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht.

§ 12 Haftung der Universität

(1) Die Haftung der Universität richtet sich nach der Hausordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung.